

## Die Pflichten des Geschäftsführers einer UK-Ltd. im Lichte der bevorstehenden Company Law Reform

*Jan Claudio Munoz\**

### I. Einleitung

Die Reform des englischen Company Law ist vom House of Lords beschlossen worden und wurde dem House of Commons zur Beratung vorgelegt. Es scheint also, dass die lang erwartete Überarbeitung des englischen Gesellschaftsrechts tatsächlich Wirklichkeit werden wird. Warum jedoch, sollte das den kontinentaleuropäischen Juristen interessieren?

Ausgelöst durch die wegweisenden EuGH Entscheidungen „Centros“<sup>1</sup>, „Inspire Art“<sup>2</sup> und „Überseering“<sup>3</sup> ist die Anzahl der in Deutschland gegründeten, aber nach englischem Recht gegliederten „UK Ltd.“ in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Aktuell beträgt das Verhältnis von GmbH-Gründungen zu Ltd. Gründungen schon 4:1.<sup>4</sup>

Die Tatsache, dass diese Gesellschaften ihren Hauptsitz in Deutschland haben, ändert nichts daran, dass sie nach englischem Recht organisiert sein müssen. Wie der BGH im letzten Jahr klargestellt hat, kann eine gesellschaftsrechtliche Haftung der Geschäftsführer einer Ltd. nur aus dem englischen Gesellschaftsrecht hergeleitet werden.<sup>5</sup> Will man also die Voraussetzungen für eine Haftung der Geschäftsführung einer in Deutschland ansässigen und handelnden Ltd. kennen, muss man zuerst im englischen Companies Act von 1985 (im Folgenden: CA 1985) suchen. Genau dieser wird aber durch die besagte Reform grundlegend geändert. Allein von den die Geschäftsführung betreffenden Artikeln (sections 138 – 238) des aktuellen Company Law Reform Bills sind nur knapp ein Fünftel solche, deren Inhalt ohne größere Änderungen aus der Version von 1985 übernommen wurden. Über die Hälfte der Artikel wurde in ihrem Inhalt substantiell verändert und 25 zusätzliche Artikel, deren Inhalt oft auf der Rechtsprechung beruht, wurden neu hinzugefügt.<sup>6</sup> Verglichen mit den verhältnismäßig knappen Ausführungen in AktG (§§ 76 – 94) und GmbHG (§§ 35, 37, 38, 39, 43, 43 a) scheint es, als sei die englische Legislative in eine wahre Regelungswut verfallen. Das erscheint untypisch für ein Common Law Rechtssystem, in dem die primären Rechtsquellen höchstrichterliche Entscheidungen sind.<sup>7</sup> Im Folgenden soll also der Frage nachgegangen werden, was die Pflichten des Geschäftsführers einer Ltd. sind, wie diese durch die Reform modifiziert werden und wie

---

\* der Autor studiert im 6. Semester Jura an der Universität Heidelberg; diese Arbeit entstand während des Besuchs der „Summer School of English Legal Methods“ der Universität Cambridge; der Autor dankt seinem dortigen Dozenten Felix Steffek für seinen wertvollen Rat.

<sup>1</sup> EuGH C-212/97

<sup>2</sup> EuGH C-167-01.

<sup>3</sup> EuGH C-208-00.

<sup>4</sup> Westhoff, Die Verbreitung der Ltd. mit Sitz in Deutschland, GmbHR 2006, S. 525.

<sup>5</sup> BGH NJW 2005, 1648, 1649.

<sup>6</sup> Company Law Reform Bill, Tables of Destination and Derivation.

<sup>7</sup> Darbyshire, The English Legal System, 8. Auflage (2005), Rn. 1-009.

diese Änderungen zu bewerten sind. Allerdings kann dabei nur ein Überblick über die wichtigsten Prinzipien bezüglich der directors' duties gegeben werden. Viele der spezielleren Normen können hier nicht behandelt oder nur gestreift werden, weil sonst der Umfang der vorliegenden Arbeit ins Uferlose geraten würde.

## II. Ein Überblick über die Reform und die Besonderheiten des Englischen Gesellschaftsrechts

Um die Reform der „directors' duties“ zu verstehen, insbesondere die Richtung, in die ihre Änderungen zielen, kommt man nicht umhin, sich zunächst einen Überblick über die Reform an sich zu verschaffen.

Als die englische Regierung 1998 entschied, dass es Zeit für eine Überprüfung des bestehenden Gesellschaftsrechts sei, beauftragte sie eine unabhängige „Steering Group“ damit zu überprüfen, inwiefern dieses Rechtsgebiet reformiert werden müsste. Nach langen Beratungen und einigen veröffentlichten Teil-Reports übergab die Gruppe am 26. Juli 2001 der Regierung ihren Abschlussbericht, im folgenden *Company Law Review* (CLR) genannt. Auf diesen reagierte die Regierung in den Jahren 2002 und 2005 mit zwei so genannten „White Papers“. Im *White Paper* des Jahres 2005 wurden vor allem die vier Hauptziele der Reform vorgestellt und näher erläutert.<sup>8</sup>

Gesellschafter und Aktionäre sollen verstärkt im Unternehmen eingebunden werden, auch um längerfristige Investitionen zu fördern. Kleinere Unternehmen sollen gefördert werden, indem die sie betreffenden Vorschriften möglichst klar und verständlich formuliert werden. Des weiteren soll es potentiellen Unternehmern möglichst einfach gemacht werden, eine Gesellschaft zu gründen und zu führen, auch um ausländische Unternehmensgründer anzulocken. Letztlich sollen regelmäßige Updates die Flexibilität des englischen Gesellschaftsrechts garantieren. Alle diese übergeordneten Ziele finden sich als Prinzipien auch in der Reform der *directors' duties* wieder.

Zum Verständnis der folgenden Ausführungen über die Pflichten der Geschäftsführung ist es außerdem essentiell, zwei Besonderheit des englischen Gesellschaftsrechts zu beachten, die gerade dem deutschen Juristen ins Auge springen sollten.

Das englische Gesellschaftsrecht sieht keinen Aufsichtsrat vor. Die Gesellschaft gliedert sich in zwei Institutionen: Die Gesellschafterversammlung (*General Meeting*) und die Geschäftsführung (*Board of Directors*). Es steht einer Ltd. zwar frei, in ihrer Satzung die Bestellung eines Aufsichtsrats (*non-executive-directors*) festzulegen, die Entscheidung liegt aber, anders als etwa bei der deutschen AG, allein in der Hand der Gesellschafter.

## III. Die Pflichten der Geschäftsführung (Directors' Duties)

Was also sind die Pflichten der Geschäftsführung einer englischen Ltd.? Sie lassen sich grob in Treuepflichten und Sorgfaltspflichten teilen.

### 1. Wem gegenüber sind Geschäftsführer verpflichtet ?

---

<sup>8</sup> DTI White Paper 2005, chapter 1, summary.

Zunächst stellt sich die Frage, wem gegenüber der Geschäftsführer zur Treue verpflichtet ist. Damit verbunden ist natürlich die Frage, wer bei einer Verletzung dieser Pflichten den eventuell entstandenen Schaden vor Gericht einklagen kann.

a) Die Gesellschaft

In erster Line ist der Geschäftsführer der Gesellschaft verpflichtet. Dies stellt der CA 1985 in section 309 (2) klar: „the duty...is owed by them to the company“. Diese Formulierung stellt den Geschäftsführer jedoch vor eine Konkretisierungsproblematik.<sup>9</sup> Hat die Gesellschaft eigene Interessen oder sind diese nicht etwa identisch mit den Interessen der Personen, die mit ihr verbunden sind? Besteht die Gesellschaft nicht auch aus Mitarbeitern, Aktionären bzw. Gesellschaftern und haben nicht auch Gläubiger und sogar die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse, bei der Unternehmensführung bedacht zu werden? Das englische Gesellschaftsrecht hat diese Frage bisher immer dahingehend beantwortet, dass die Pflichten der Geschäftsführung den Gesellschaftern als Ganzes gegenüber bestehen.<sup>10</sup> Der Geschäftsführer ist folglich allen Gesellschaftern zusammen, nicht jedem einzeln verantwortlich.<sup>11</sup> Somit kann bei einer Pflichtverletzung des Geschäftsführers zu Lasten der Gesellschaft auch grundsätzlich nur diese, vertreten durch die Geschäftsführung, klagen.<sup>12</sup>

b) Einzelne Aktionäre/ Gesellschafter

Neben diesem Grundsatz kann es jedoch spezielle Konstellationen zwischen Geschäftsführer und Gesellschafter geben, in denen ersterer auch Pflichten gegenüber dem individuellen Gesellschafter hat. Eine solche Konstellation kann entstehen, wenn der Geschäftsführer einer Ltd. von einzelnen Aktionären beauftragt wird, ihre Aktien, etwa bei einem externen Übernahmeangebot, zu verkaufen. In diesem Fall hat der Vorstand die üblichen Pflichten eines Beauftragten (*Agent*) gegenüber dem Aktionär als Auftraggeber (*Principle*).<sup>13</sup>

Ein spezielles Verhältnis zwischen beiden Parteien kann auch bei kleinen Familienbetrieben vorliegen. Wenn in solchen eine grobe Informationsdiskrepanz zwischen Geschäftsführung und der Familie besteht und die Gesellschafter auf ordnungsgemäße Beratung durch die Geschäftsführung vertraut haben, kann eine Treuepflicht hergeleitet werden.<sup>14</sup> Für größere Unternehmen kann hingegen gesagt werden, dass, wenn der Geschäftsführer sich nicht selbst durch ein auch konkludent eingegangenes Auftragsverhältnis bindet, ihn keine Treuepflichten gegenüber einzelnen Gesellschafter treffen.<sup>15</sup> Das Regel-Ausnahme Verhältnis ist somit klar festgelegt.

<sup>9</sup> Gower/Davies, *Principles of Modern Company Law*, 7. Auflage, 2003, S.371

<sup>10</sup> *Greenhalgh v. Ardenne Cinemas Ltd.* (1951), in *Sealy Cases and Materials in Company Law*, 7. Auflage, S. 141

<sup>11</sup> *Percival v. Wright* (1902), in *Sealy* S.262

<sup>12</sup> *Foss v. Harbottle* (1843), in *Sealy* S. 478 ff.

<sup>13</sup> *Allen v. Hyatt* (1914), in *Sealy* S.263

<sup>14</sup> *Coleman v. Myers* (1977) in *Sealy* S.264; *Re Chez Nico* (1992) in *Sealy* S. 265

<sup>15</sup> *Lowry/Dignam*, *Company Law*, 3. Auflage (2006), Rn. 14.7.

## c) Gläubiger

Auch eine Treuepflicht gegenüber Gläubigern schließt das Common Law im Grundsatz aus, wie Dillon LJ in einem Urteil<sup>16</sup> ausführt: „The directors (...) owe fiduciary duties to the company, though not to the creditors, present or future.“ Droht jedoch eine Insolvenz, so hat die Geschäftsführung in besonderem Maße die Interessen jener zu beachten, die das größte Interesse am untergehenden Unternehmen haben. Da die Gesellschafter den Wert ihrer Anteile wohl unter keinen Umständen erhalten können, tritt nun das Interesse der Gläubiger in den Vordergrund, bei Auflösung der Gesellschaft möglichst viel Insolvenzmasse zur Verfügung zu haben, um damit offenstehende Rechnungen begleichen zu können.

Daraus kann jedoch keinesfalls ein direktes Pflichtverhältnis zwischen Geschäftsführer und einzelnen Gläubigern gefolgert werden.<sup>17</sup> Vielmehr besteht die Pflicht des Geschäftsführers weiterhin gegenüber der Gesellschaft, deren Interesse nun jedoch vom Interesse der Gläubiger bestimmt wird. Durch diese Pflicht des Geschäftsführers werden die Gläubiger in der Phase vor Erklärung der Insolvenz geschützt.

Wird eine Gesellschaft für insolvent erklärt, übernimmt gem. *Insolvency Act* von 1986 ein Insolvenzverwalter (*Liquidator*) die Geschäfte des Vorstandes, so dass es von diesem Zeitpunkt an ihm liegt, die Interessen der Gläubiger des insolventen Unternehmens durchzusetzen.

## d) Angestellte

Obwohl section 309 (1) CA 1985 feststellt, dass die Geschäftsführer die Interessen der Arbeitnehmer der Gesellschaft in ihre Überlegungen mit einbeziehen sollen, heißt das nicht, dass diese eine solche Pflicht auch vor Gericht durchsetzen können.<sup>18</sup> Vielmehr muss die Pflicht gem. 309 (2) CA grundsätzlich durch die Gesellschaft, die im Regelfall durch ihre Geschäftsführer handelt, selbst eingeklagt werden. Letztlich haben Arbeitnehmer ihr eigenes Schicksal also in diesem Fall nicht selbst in der Hand und müssen auf den guten Willen der Geschäftsführer vertrauen. Trotzdem gibt es Fälle, in denen die Interessen der Arbeitnehmer vom Gericht höher eingestuft wurden als die der Aktionäre. Im Fall *Re Welfab Engineers Ltd.* (1990)<sup>19</sup> etwa waren die Geschäftsführer von den Aktionären auf Schadensersatz verklagt worden, weil sie die vor der Insolvenz stehende Gesellschaft an ein Unternehmen verkauft hatten, obwohl ein höheres Angebot eines Wettbewerbers vorlag. Lord Hoffmann entschied hier gegen eine Haftung, da sich das übernehmende Unternehmen, im Gegensatz zum anderen Bieter, bereit erklärt hatte, die gesamte Belegschaft weiterhin zu beschäftigen. Es sei allerdings erwähnt, dass dieser Fall tendenziell als ein Sonderfall angesehen wird.

<sup>16</sup> *Multinational Gas and Petrochemical Co Ltd. v Multinational Gas and Petrochemical Services Ltd.* (1983), in Sealy S. 317

<sup>17</sup> *Re Pantone 485 Ltd.* (2002);

<sup>18</sup> *Gower/ Davies a.a.O.* S. 377.

<sup>19</sup> Sealy, S.269.

## e) Die Auswirkungen der Reform

Der Geschäftsführer einer Ltd. ist also im Grundsatz nur der Gesellschaft verantwortlich. In Ausnahmefällen und unter bestimmten Umständen können ihm aber auch Pflichten gegenüber einzelnen Gesellschaftern, Gläubigern und Angestellten erwachsen.

Inwieweit wird die Reform dieses Regel-Ausnahme Verhältnis nun verändern? Die CLR hat sich schon 1999 mit der Frage beschäftigt, welches Prinzip die Reform dominieren soll.<sup>20</sup> Zur Wahl standen das Prinzip des „*Enlightened Shareholder Value*“, das vom Unternehmen verlangt, vor allem im Interesse der Gesellschafter zu handeln und diesem Ziel die Interessen aller anderen Beteiligten unterzuordnen, und das Prinzip des „*Pluralist Approach*“, das die verschiedenen Interessen gegeneinander abwägen will, ohne eine bestimmte Gruppe zu bevorzugen. Letztendlich entschied sich die Regierung für den „*Enlightened Shareholder Value Approach*“ und begründete dies damit, dass dieses Prinzip am ehesten die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft sichere, was wiederum für alle am Unternehmen Beteiligten Wohlstand zur Folge hätte.<sup>21</sup> Auch wird zur Begründung eines solchen Ansatzes angeführt, die Gesellschafter seien Empfänger von Residualeinkommen, sie hätten lediglich einen Anspruch auf eine Dividende und dieser Anspruch am Gewinn des Unternehmens würde als letzter, nach den vertraglich gesicherten Ansprüchen von Arbeitnehmern und Gläubigern, befriedigt.<sup>22</sup> Somit sollte das Ziel der Gesellschaft sein, diese ungesicherten Ansprüche durch Gewinnmaximierung zu befriedigen. Letztlich wurde gegen den „*Pluralist Approach*“ angeführt, dieser würde es notwendig machen, die Pflichten des Vorstandes gegenüber jeder einzelnen Stakeholder Gruppe zu definieren, mit der Folge, dass durch die entstehende Unklarheit der Vorstand im Endeffekt niemandem wirklich verantwortlich wäre.<sup>23</sup> Jedoch, so sieht es die CLR, kann eine solche Gewinnmaximierung nur erreicht werden, indem auch die Beziehungen zu Arbeitnehmern und Geschäftspartnern gepflegt werden. Die Geschäftsführung soll also auch deren Interessen beachten, jedoch nur insoweit es der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern dient. Mit den Worten von Bowen LJ ausgedrückt : „The law does not say that there are to be no cakes and ale, but there are to be no cakes and ale except such as are required for the benefit of the company“.<sup>24</sup>

Folglich unterstellt auch die neue section 156 die Interessen der in Absatz 3 erwähnten Gruppen denen der Gesellschafter (Absatz 1).

Eine Änderung im Gesetzestext ergibt sich jedoch aus Absatz 4 dieser Vorschrift. Diese setzt die Rechtsprechung bezüglich den Interessen der Gläubiger um und stellt fest, dass die Geschäftsführung unter bestimmten Umständen im Interesse der Gläubiger zu handeln hat. Letztlich schließt sich die Regierung in section 156 (1) der *Percival v Wright* Rechtsprechung<sup>25</sup> an und stellt klar, dass die Pflicht des Geschäftsführers gegenüber den Gesellschaftern als Ganzes besteht.

<sup>20</sup> Modern Company Law, The Strategic Framework, Feb. 1999, Rn.5.1.12 ff.

<sup>21</sup> Company Law Reform, White Paper , March 2005, Rn. 3.3.

<sup>22</sup> Herbert Hax, Unternehmen und Unternehmer in der Marktwirtschaft, S.49 ff..

<sup>23</sup> Final Report of the Committee on Corporate Governance (1998), Rn. 1.17.

<sup>24</sup> *Hutton v. West Cork Railway* (1883), in Sealy S. 174.

<sup>25</sup> Siehe Fn.8.

## 2. Die Treuepflichten

Der Geschäftsführer einer Ltd. hat zunächst verschiedene Treuepflichten zu beachten (*fiduciary duties*).

### a) Förderung der Interessen der Gesellschaft

Ein Teil der Treuepflicht des Geschäftsführers besteht darin, sein Handeln nach Treu und Glauben auf die Förderung der Interessen der Gesellschaft zu beschränken und nicht andere Zwecke durch seine Tätigkeit zu verfolgen. Als Grundsatzentscheidung hierzu gilt der Fall *Re Smith and Fawcett Ltd.*<sup>26</sup> in dem Lord Greene erklärt: „They [the directors] must exercise their discretion bona fide in what they consider – not what the court may consider – is in the interest of the company and not for any collateral purpose.”

Diese Entscheidung lässt schon erkennen, dass es bei dieser Frage nicht darum geht, ob das Handeln des Geschäftsführers tatsächlich im Interesse der Gesellschaft war. Wäre dies der Fall, hätte der Geschäftsführer also objektiv gegen die Interessen der Gesellschaft gehandelt, dann könnte er praktisch für jeden Fehler haftbar gemacht werden. Stattdessen geht es aber um die Frage, ob der Geschäftsführer zum Zeitpunkt seines Handelns im Glauben war, im Interesse der Gesellschaft zu handeln. Selbst wenn das Handeln sinnlos erscheint, kann dies höchstens ein Indiz für die fehlende Gutgläubigkeit sein. Kommt das Gericht trotzdem zu dem Schluss, der Geschäftsführer habe im Interesse des Unternehmens handeln wollen, muss es eine Pflichtverletzung verneinen.<sup>27</sup> Die Pflicht und ihre eventuelle Verletzung werden also rein subjektiv betrachtet.<sup>28</sup> Der Grund für diese subjektive Betrachtungsweise scheint zum Teil auch in der Tatsache zu liegen, dass die Gerichte vor der ökonomischen Bewertung des Managements zurückschrecken. Wohl nicht ohne Zynismus bemerkte Lord Eldon schon 1812: „This court is not to be required on every occasion to take the management of every playhouse and brewhouse in the kingdom!” Im Grunde arbeitet das Common Law also auch mit einer Art Business Judgement Rule, wie es in den USA schon länger benutzt wird und nun auch in Deutschland durch die Änderung des § 93 I AktG implementiert wurde.

Ein typisches Beispiel für eine Verletzung dieser spezifischen Pflicht ist etwa der Fall *Neptune Ltd. v Fitzgerald*, in dem der alleinige Geschäftsführer der Ltd. sich kurz vor Auslaufen seines Vertrages selbst eine Einmalzahlung von knapp 100.000 Pfund gewährt hatte. Er tat dies hinter dem Rücken der Gesellschafter, wusste er doch, dass diese sich gegen die Zahlung gestellt haben würden. In Anbetracht dieser Umstände kam Steinfeld QC zu dem Schluss, dass der Geschäftsführer sein eigenes Interesse über das der Gesellschaft gestellt hatte.<sup>29</sup> Indem das Gericht diese Umstände in seine Bewertung mit einbezieht, wird der rein subjektiven Betrachtungsweise letztlich doch noch ein objektives Element hinzugefügt.

Die Pflicht stets zu versuchen, die Interessen der Gesellschaft zu fördern, wurde nun im Zuge der Reform kodifiziert und findet sich im reformierten Companies Act in der neuen section 156 (1) wieder.

<sup>26</sup> Sealy S.459.

<sup>27</sup> Hannigan, *Company Law*, (2003), S.229.

<sup>28</sup> *Regentcrest plc v. Cohen*, BCLC 2001, S.494, 513.

<sup>29</sup> BCC 1995, S. 1000 ff.

## b) Pflicht zum satzungsgemäßen Handeln

Im Kontrast zu dieser subjektiv zu beurteilenden Pflicht steht die Pflicht des Geschäftsführers zum objektiv satzungsgemäßen Handeln. Er soll mit seinem Handeln nur Zwecke verfolgen, die von der Satzung der Gesellschaft gedeckt sind. Auch diese Pflicht kann aus dem oben zitierten Urteil von Lord Greene in *Re Smith and Fawcett Ltd.* gefolgert werden. „...and not for any collateral purpose“ heisst es dort. Er soll seine Kompetenzen nur für jene Zwecke nutzen, für die sie ihm von den Gesellschaftern übertragen wurden.<sup>30</sup> Unzulässige Zwecke sind in diesem Zusammenhang etwa persönliche Ziele oder das Interesse einer bestimmten Gesellschaftergruppe. Diese Pflicht erstreckt sich auf sämtliche Befugnisse, die der Geschäftsführer von den Gesellschaftern übertragen bekommen hat, sei es seine Befugnis Aktien bzw. Anteile auszugeben<sup>31</sup> oder Verträge im Namen der Gesellschaft abzuschließen<sup>32</sup>. Die Grenzen seiner Befugnisse findet der Geschäftsführer in der Satzung. Gesellschaften neigen jedoch in der Praxis dazu, ihre Satzung möglichst offen zu formulieren, um ihren Geschäftsführern Raum zum flexiblen Handeln zu lassen.

Das Common Law musste also eigene Maßstäbe entwickeln um festzustellen, ob eine Entscheidung der Geschäftsführung einem zulässigen Zweck dient. Dazu dient der im Laufe des Falles *Howard Smith Ltd. v Ampor Petroleum Ltd.* von Lord Wilberforce entwickelte „*Substantial Purpose Approach*“.<sup>33</sup> Dieser besteht darin, zuerst (I) die Art und Reichweite der einschlägigen Befugnis zu bestimmen, dann (II) die Zwecke einzugrenzen, für die die Befugnis zulässigerweise eingesetzt werden darf, diese ergeben sich entweder direkt aus der Satzung oder müssen vom Gericht in Auslegung der Satzung bestimmt werden, (III) den Hauptzweck (*substantial purpose*), für den die Befugnis im vorliegenden Fall benutzt wurde, herauszuarbeiten und letztlich (IV) die zulässigen Zwecke und den tatsächlichen Zweck der Maßnahme miteinander abzugleichen.

In der Praxis kann diese, zugegeben etwas verwirrend klingende Regel, fast mechanisch angewandt werden, wie etwa der Fall *Extrasure Travel Insurances Ltd. v Scattergood* zeigt.<sup>34</sup>

In diesem Fall hatten zwei Geschäftsführer der *Extrasure Ltd.* Beträge aus dem von ihnen verwalteten Gesellschaftsvermögen an eine assoziierte Gesellschaft überwiesen, damit diese ihre drängenden Gläubiger befriedigen konnte. Das Gericht stellte fest, dass (I) die einschlägige Befugnis die zur Verwaltung des Gesellschaftsvermögens war. Dass (II) der zulässige Zweck die Sicherung des Überlebens der Gesellschaft und das Verfolgen ihrer wirtschaftlichen Interessen war. (III) Die Geschäftsführer die Überweisung tätigten, damit ein anderes Unternehmen seine Schulden begleichen konnte. Im Zuge der Abwägung (IV) stellte das Gericht dann fest, dass die Überweisung nicht von den Befugnissen der Geschäftsführer gedeckt und somit unzulässig war. Die Geschäftsführer mussten der Gesellschaft das verloren gegangene Kapital ersetzen.

Tatsächlich geht eine Verletzung der Pflicht zum satzungsgemäßen Handeln oft mit einer Verletzung der Pflicht einher, stets in der Absicht zu handeln, die Interessen der

<sup>30</sup> *Howard Smith Ltd. v. Ampol Petroleum* (1974), in *Shepherd*, 150 leading cases – company law, 3. Auflage, S.258.

<sup>31</sup> *Punt v Symons & Co Ltd.* (1903), in *Sealy* S. 302.

<sup>32</sup> *Lee Panavision Ltd. v Lee Lighting Ltd.* (1992), in *Sealy* S. 309.

<sup>33</sup> Siehe Fn.28 ; *Hannigan* , S. 234 ff.,

<sup>34</sup> *Hannigan* S. 237.

Gesellschaft zu fördern. Handelt ein Geschäftsführer etwa, um sich selbst Vorteile zu verschaffen, will er weder subjektiv im Sinne der Gesellschaft handeln, noch ist sein Handeln objektiv von der Satzung gedeckt. Jedoch können beide Pflichten auch auseinanderfallen. So kann ein Geschäftsführer in bestem Glauben handeln und sich trotzdem außerhalb seiner Befugnisse bewegen. Die Rechtsprechung zu dieser Pflicht wird durch die Reform kodifiziert und ist zukünftig in sec. 155 CA zu finden.

### c) Pflicht zum unabhängigen Handeln

Eine früher oft wenig beachtete, aber im neuen Statut in s. 157 verankerte Pflicht ist die zum unabhängigen Handeln (*independent judgement*). Ein Geschäftsführer darf sich, anders als etwa die Gesellschafter, nicht in Bezug auf sein zukünftiges Abstimmungsverhalten im Vorstand oder anderswo binden.<sup>35</sup> Er kann also nicht mit Dritten einen Vertrag abschließen, in dem er verspricht, in Zukunft immer auf eine bestimmte Weise abzustimmen. Dies ist der Grundsatz, doch wie so oft sind auch hier die Ausnahmen von Bedeutung. Im Fall *Cabra Estates Plc. v Fulham Football Club* stellte das Gericht klar, dass es der Geschäftsführung nicht untersagt ist, im Namen der Gesellschaft einen Vertrag über einen in der Zukunft liegenden Vertragsgegenstand zu schließen und dann so abzustimmen wie der Vertrag es erfordert. Dies gilt insbesondere, wenn der Gesellschaft essentielle Vorteile aus diesem Vertrag erwachsen.<sup>36</sup> Würde dies verboten, so das Gericht, würde den Geschäftsführern die Möglichkeit genommen, längerfristige Verträge einzugehen, die für die Gesellschaft wirtschaftlich vorteilhaft sein könnten. Im betreffenden Fall hatte einer der Geschäftsführer des Fulham Football Club sich gegenüber Cabra Estates, einer Baufirma, die Eigentümerin des vom Club gemieteten Geländes war, verpflichtet, im Falle eines in der Zukunft von Cabra bei der Stadt eingereichten Erweiterungsantrags für das Gelände, diesen nicht durch sein Votum zu blockieren. Der Club erhielt für dieses Versprechen einen erheblichen Geldbetrag. Hier entschied das Gericht, dass der Club an sein Versprechen gebunden sein sollte.

Diese Ausnahme wurde in die neue Kodifikation übernommen und ist nun im zweiten Absatz von s.157 zu finden.

Angesichts dieser bedeutenden Ausnahme ist nicht auf den ersten Blick ersichtlich, auf welche Fälle die s. 157 tatsächlich anwendbar ist. Der wohl wichtigste verbleibende Fall, in dem das Prinzip der unabhängigen Entscheidung (*unfettered discretion*) noch eine Rolle spielt, ist wohl der, dass ein Geschäftsführer sich vertraglich mit Dritten dahingehend bindet, zukünftig den Gesellschaftern zu einem bestimmten Abstimmungsverhalten zu raten. Ein solches Verhalten wäre eine klare Verletzung dieser Pflicht. Ein weiterer Fall, in dem diese Pflicht von Bedeutung ist, ist der eines von einem Dritten bestellten Geschäftsführers. Ist ein bestimmtes Mitglied der Geschäftsführung nicht von den Gesellschaftern gewählt, sondern zum Beispiel von einem bestimmten Gläubiger bestellt worden, etwa um dessen Interessen zu vertreten, stellt sich die Frage, inwiefern dieser Geschäftsführer noch unabhängig agieren kann. Die Rechtsprechung beantwortet diese Frage, indem es dem betreffenden Geschäftsführer auferlegt, die Interessen des Dritten zu

---

<sup>35</sup> Gower/Davies S.390.

<sup>36</sup> Sealy S.292 f..

ignorieren.<sup>37</sup> In dieser Hinsicht ist auch s. 157 zu sehen. Inwiefern diese Pflicht in der Praxis beachtet wird, ist allerdings fraglich.

d) Die Pflicht Interessenskonflikte zu vermeiden und die Non-Profit Rule

Die wohl wichtigste<sup>38</sup> Treuepflicht ist die, Interessenskonflikte zu vermeiden und keinen Profit aus der Position des Geschäftsführers zu schlagen. Der Geschäftsführer soll nicht seine eigenen Interessen über jene der Gesellschaft stellen. Dies stellt zwar die Regel dar, jedoch gibt es auch hier Ausnahmen. Die Regel ist dispositiv, so dass diese Pflicht schon im Vorfeld durch eine entsprechende Satzung gelockert werden kann. Weiterhin ist es möglich, das in Frage stehende Geschäft im Nachhinein von der Gesellschafterversammlung genehmigen zu lassen.

aa) Der Grundsatz

Der Grundsatz, den das Common Law zu dieser Pflicht aufstellt, ist sehr streng. Ein Geschäft ist anfechtbar, wenn der es abschließende Geschäftsführer in einem Interessenkonflikt zwischen den Parteien gestanden hat, unabhängig davon, ob die Bedingungen des Geschäfts fair waren oder nicht. Dieser Grundsatz lässt sich am besten an Hand des Falles *Aberdeen Railway Co v Blakie Bros. (1854)*<sup>39</sup> illustrieren. Die *Aberdeen Railway Co.* hatte sich mit einem anderen Unternehmen, der *Blakie Brothers Partnership*, in einem Vertrag über den Kauf von Sitzen für die Wagons geeinigt. Der Haken an diesem Vertrag war jedoch, dass einer der verhandelnden Geschäftsführer der *Aberdeen Rly Co*, Mr. Blakie, gleichzeitig Partner bei den *Blakie Brothers* war. Blakie war also im Namen der Gesellschaft einen Vertrag mit seinem eigenen Unternehmen eingegangen. Lord Cranworth LC stellte in seinem Urteil fest, dass ein solcher Vertrag anfechtbar sei, was der *Aberdeen Rly Co* die Möglichkeit gab, sich von dem Vertrag zu lösen, als ihr ein besseres Geschäft in Aussicht gestellt wurde. Dieses Prinzip sei, so Cranworth LC, so streng auszulegen, dass selbst wenn der Gesellschaft im Vertrag besonders gute, einmalige Konditionen eingeräumt würden, der Vertrag trotzdem anfechtbar sein müsse. Denn Blakies Interesse als Geschäftsführer von *Aberdeen Rly. Co.* sei es gewesen, einen möglichst niedrigen Preis auszuhandeln. Als Partner von *Blakie Bros.* sei sein Interesse jedoch ein diametral entgegengesetztes. Ein solcher Konflikt müsse unter allen Umständen vermieden werden. Begründet wurde diese strikte Auslegung im Nachhinein mit zwei Argumenten.<sup>40</sup> Erstens solle dadurch ein Abschreckungseffekt erzielt werden. Zweitens könne das Gericht nur schwer die Fairness von Vertragskonditionen beurteilen, sodass sich eine Abwägung schwierig gestalten könnte.

Sowohl die *Steering Group* als auch die Regierung sahen die Schwierigkeiten und Nachteile, die eine solche strenge Regel mit sich bringt. Es sind nämlich durchaus auch Fälle denkbar, in denen es für das Unternehmen wirtschaftliche Vorteile bringt, mit einer von ihrem Geschäftsführer kontrollierten anderen Gesellschaft zu handeln. Es musste also

---

<sup>37</sup> *Boulting v ACTT (1963)*;

<sup>38</sup> so etwa *Gower and Davies S.392*.

<sup>39</sup> *Sealy, S.270*.

<sup>40</sup> *Lowry/Dignam, S. 341 f.*

ein Prozedere entwickelt werden, das solche Transaktionen unter bestimmten Bedingungen ermöglicht.<sup>41</sup>

Ein solches Prozedere ist in s.161 zu finden. Dieser ist in vielerlei Hinsicht der Nachfolger der alten s.317 CA 1985. Die Norm bestimmt, dass ein Geschäftsführer, sobald er einen potentiellen Interessenskonflikt im Zusammenhang mit einer geplanten Transaktion sieht, diesen Konflikt den anderen Geschäftsführern mitteilen muss. Tut er dies, so entgeht er der Haftung aus einer Pflichtverletzung.<sup>42</sup>

Im Endeffekt lässt sich also sagen, dass der in *Aberdeen Railway v Blakie* so harsch klingende Grundsatz in der Praxis nicht unbedingt zur Nichtigkeit solcher Verträge führen muss. Der Geschäftsführer kann seinen Kollegen den Interessenkonflikt offenbaren (*disclosure*), er kann sich das Geschäft von den Gesellschaftern genehmigen lassen (*shareholder approval*) oder hoffen, dass keine der Parteien den Vertrag anfecht.

#### bb) Die Non-Profit Rule

Ein Unterfall dieses Prinzips wurde, fast ein Jahrhundert später, in einem weiteren Grundsatzurteil begründet. In *Regal (Hastings) Ltd. v Gulliver*<sup>43</sup> betrieb die Regal Ltd. ein Kino in Hastings. Um zwei weitere Kinos in der Stadt anzumieten, wurde eine Tochtergesellschaft gegründet. Der Vermieter der anvisierten Kinos verlangte jedoch vor Vertragsschluss als Sicherheit, dass das Grundkapital der Ltd. mindestens 5000 Pfund betragen müsse. Da Regal Ltd. nicht fähig war, mehr als 2000 Pfund dieses Kapitals aus eigenen Mitteln aufzubringen, willigten die Geschäftsführer ein, die restlichen 3000 Pfund aus eigenen Mitteln einzuzahlen. Sie erhielten dafür 3000 Aktien der neu gegründeten Ltd.. Als schließlich diese Tochterfirma verkauft wurde, machten die Geschäftsführer durch den Verkauf ihrer Anteile einen beträchtlichen Gewinn. Regal Ltd. klagte auf Zahlung dieser Summe.

Lord Russel of Killowen entschied in seinem Urteil, dass Geschäftsführer mit Treuhändern zu vergleichen wären. So hätten auch die Geschäftsführer in diesem Fall die Aktien an der Tochtergesellschaft nur auf Grund ihrer Funktion angedient bekommen und seien also wie jeder Treuhänder verpflichtet, ihren Gewinn aus dem Verkauf der Anteile an die Gesellschaft abzuführen. Dass die Geschäftsführer offen handelten, ihr eigenes Vermögen investiert hatten und es der Gesellschaft finanziell gar nicht möglich war, die Anteile selbst zu erwerben, spielte für Lord Russel keine Rolle.<sup>44</sup> Allein die Tatsache, dass dem Geschäftsführer aus seiner Stellung heraus ein Gewinn entstanden war, verpflichtete ihn, diesen abzuführen. Noch nicht einmal eine Genehmigung durch alle Geschäftsführer gemeinsam kann das Geschäft retten. Nur die Gesellschafterversammlung kann den Vertrag noch ratifizieren.

Diese strenge Rechtsprechung wurde auch im neuen Jahrtausend erneut bestätigt.<sup>45</sup> Obwohl sich in neuerer Zeit Urteile, gerade von Gerichten anderer Commonwealth Staaten<sup>46</sup>, gemehrt haben, die eine Pflichtverletzung verneinten, wenn die Gesellschaft das Geschäft nicht hätte nutzen können oder wollen, haben sich die Macher der Reform gegen diese

<sup>41</sup> CLR, *Developing the Framework*, 3.61.

<sup>42</sup> Gower/Davies S.401.

<sup>43</sup> Sealy S. 282.

<sup>44</sup> Bestätigt in *Industrial Development Consultants v Cooley*, Sealy S.287.

<sup>45</sup> *Bhullar v Bhullar* (2003), BCLC, 2003, S.241.

<sup>46</sup> *Peso-Silver Mines Ltd. v Cropper* (Kanada) 1966, Shepherd S.266.

neuen Tendenzen und für eine Kodifizierung des strikten Grundsatzes entschieden, wie aus s. 159 (2) hervorgeht.

Eine Änderung, die gerade für kleinere Unternehmen eine Erleichterung darstellen soll, liegt jedoch in den Absätzen vier und fünf der Norm. Könnte ein Geschäft, das mit der „*Non-Profit-Rule*“ kollidiert, schon immer durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung genehmigt werden,<sup>47</sup> ist es jetzt (anders als noch nach der *Regal Ltd.*-Rechtsprechung) möglich, diese Geschäfte vom Vorstand genehmigen zu lassen. Allerdings ohne ein Stimmrecht der beteiligten Geschäftsführer und nur wenn die Satzung nichts anderes festschreibt. Bei größeren Unternehmen (*Public Companies*) muss die Satzung dem Vorstand ein solches Recht explizit einräumen.

#### cc) Die Pflicht, Zuwendungen von Dritten nicht anzunehmen

Ein weiterer Unterfall der Pflicht, Interessenskonflikte zu vermeiden, ist die eigentlich logisch erscheinende Pflicht, keine Zuwendungen von Dritten anzunehmen. Diese Pflicht ist nun in s.160 festgehalten. Im Grunde geht es hier um Bestechung. Eine solche würde zwar auch unter s. 159 fallen, jedoch wollten die Architekten der Reform nicht riskieren, dass Bestechungen gem. s.159 (4) von den anderen Geschäftsführern „genehmigt“ werden könnten.

Das Common Law sieht im Falle einer Verletzung dieser Pflicht entweder vor, dass die Gesellschaft den bestochenen Geschäftsführer auf Ersatz eines eventuell entstandenen Schadens verklagen kann,<sup>48</sup> oder dass dieser die erhaltene Summe an die Gesellschaft abführen muss.<sup>49</sup>

#### dd) Weitere, speziellere Unterfälle

Neben diesen allgemeineren Spielarten der Pflicht, Interessenskonflikte zu vermeiden, werden in Kapitel 4 (s.171-195) mehrere Arten von Geschäften aufgezählt, in denen der Geschäftsführer die Genehmigung der Gesellschafter einholen muss. Zu erwähnen sind insbesondere längerfristige Arbeitsverträge mit Geschäftsführern (s.171), Verfügungen über substantielle Vermögensgegenstände (s.173) und Darlehen der Gesellschaft zu Gunsten der Geschäftsführer (s.180). Verletzungen der Pflicht, die Genehmigung der Gesellschafter einzuholen, haben die Nichtigkeit der Verträge zur Folge, weiterhin haftet der Geschäftsführer der Gesellschaft persönlich auf Schadensersatz (siehe s.172,178,193).

Die wohl wichtigste Wirkung der Reform bezüglich dieser Unterfälle ist, dass es der Gesellschaft nun prinzipiell möglich ist, den Geschäftsführern ein Darlehen zu gewähren. Der CA von 1985 verbot dies noch, bis auf wenige, eng gefasste Ausnahmetatbestände. Der neue CA erlaubt solche Darlehen, wenn vorher die Genehmigung der Gesellschafter eingeholt wird.

### **3. Die Sorgfaltspflichten**

Neben den Treuepflichten gegenüber der Gesellschaft treffen den Geschäftsführer auch Sorgfaltspflichten. Das Verhältnis zwischen beiden hat sich im Laufe der Zeit jedoch erheblich geändert.

---

<sup>47</sup> Hannigan S.289.

<sup>48</sup> *Mahasan v Malaysia Housing Society Ltd.* (1979), in *Appeal Cases* 79, S.374,381.

<sup>49</sup> *Gower/Davies* S.424.

## a) Die subjektive Theorie

Früher trafen den Geschäftsführer erhebliche Treuepflichten, denen jedoch ein nur geringer Standard an erwarteter Sorgfalt in den alltäglichen Geschäften entgegenstand. Mehr noch, gerade in Familienunternehmen war es keine Ausnahme, etwa einen Minderjährigen in die Geschäftsführung einzubeziehen, im Fall *Re Cardiff Savings Bank* von 1892, ging es sogar um einen 6-Monate alten Geschäftsführer.<sup>50</sup> Dieser musste, wie alle anderen Geschäftsführer, nur die Sorgfalt an den Tag legen, die von einem Geschäftsführer mit seiner Erfahrung erwartet werden konnte.<sup>51</sup> Bei einem Manager, der das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist dieser Standard logischerweise recht niedrig.

Die Konsequenz dieser Entscheidung war, dass die Sorgfaltspflicht als eine *diligentia quam in suis* ausgestaltet wurde, so dass hochqualifizierte Geschäftsführer in der Regel an ihren eigenen, hohen Maßstäben gemessen wurden, während unqualifizierte oder gar unfähige Geschäftsführer keinerlei Sorgfalt an den Tag zu legen hatten, setzten doch auch sie ihren Sorgfaltsmaßstab selbst. Neville J brachte diese Tatsache auf den Punkt, indem er in einem Urteil<sup>52</sup> ausdrückte, dass ein Geschäftsführer die Geschäfte einer Gummifabrik führen könne, ohne auch nur irgendetwas von Gummi selbst zu verstehen.

## b) Die gemischte Theorie

Von diesem extrem subjektiven Sorgfaltsstandard wurde, insbesondere von Hoffmann LJ, in zwei Fällen abgewichen. Mittlerweile sind weitere, in diese Richtung tendierende Urteile hinzugekommen. Sowohl im Fall *Norman v Theodore Goddard*<sup>53</sup>, als auch in *Re D'Jan of London* (1993)<sup>54</sup> setzte Hoffmann als Sorgfaltsmaßstab den der s. 214 (4) *Insolvency Act* 1986 (im folgenden IA) an.

Diese Norm erwartet von allen Geschäftsführern einen bestimmten objektiven Mindeststandard an Sorgfalt, der aber, sollten die Fähigkeiten des individuellen Geschäftsführers über diesen Mindeststandard hinausgehen, einen höheren Maßstab ansetzt. Hat also etwa ein Geschäftsführer eine Zusatzqualifikation im Bereich der Buchführung erworben, erwartet s. 214 (4) von ihm, dass er dieses Wissen auch einsetzt.

Im Falle *Re D'Jan of London* hatte Mr. D'Jan, der mit seiner Frau die Geschäftsführung des gemeinsamen Unternehmens übernommen hatte, ein Versicherungsformular ungelesen unterschrieben. Dieses Formular war ihm von seinem Broker vorgelegt worden, enthielt aber falsche Angaben. Als ein Feuer das Lager des Unternehmens zerstörte, weigerte sich die Versicherung deshalb zu zahlen. Mr. D'Jan argumentierte, er hätte seinem Broker, der schon jahrelang die Geschäfte für ihn erledigte, blind vertraut. Das Gericht hielt ihm trotzdem eine Verletzung der Sorgfaltspflicht vor, da s. 214 (4) IO einen objektiven Mindeststandard an Sorgfalt voraussetze, nach dem von ihm zumindest erwartet werden konnte, dass er Dokumente, gerade wenn es sich um einfache Formulare handele, nicht ungelesen unterschreibe.

<sup>50</sup> Sealy S.433, Fn.68.

<sup>51</sup> *Re City Equitable Fire Insurance Co* (1925), in Sealy S.433.

<sup>52</sup> *Re Brazilian Rubber Plantations and Estates Ltd.*, BCLC 1911, S.425.

<sup>53</sup> BCC 1992, S.14 ff.

<sup>54</sup> Shepherd, 100 Company Law Cases, S.247 ff..

Allerdings variiert dieser objektive Mindeststandard je nach Stellung des Geschäftsführers im Unternehmen. Nicht jedes Unternehmen ist gleich und nicht jede Gesellschaft überträgt ihren Geschäftsführern die gleichen Aufgaben.<sup>55</sup> Es muss also für den Vorstand eines weltweit operierenden Unternehmens ein anderer Maßstab angesetzt werden als für den Geschäftsführer eines Familiengeschäfts.<sup>56</sup> Ein absolutes Minimum an Sorgfalt muss jedoch jeder Geschäftsführer beachten.<sup>57</sup> Englisches Recht lässt also keine völlig untätigen oder völlig unerfahrenen Geschäftsführer mehr zu. Zumindest müssen diese damit rechnen, wegen Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten belangt zu werden.<sup>58</sup>

Was aber bedeutet der objektive Mindeststandard der s.214 (4) IO konkret ? Dieser Frage ist Jonathan Parker J im Fall *Barings (No.5)*<sup>59</sup> nachgegangen. Er versucht dort grob zwei Kernpflichten herauszustellen. So muss ein Geschäftsführer sich das Wissen verschaffen, um die Geschäfte seines Unternehmens zu verstehen und seine Aufgaben ordnungsgemäß ausführen zu können. Außerdem wird verlangt, dass Bücher<sup>60</sup> geführt werden und dass er die finanzielle Lage seines Unternehmens grob einschätzen kann.<sup>61</sup>

Sollte er Aufgaben an ihm unterstellte Mitarbeiter weitergeben, trifft ihn die Pflicht, deren Arbeit zu überwachen.<sup>62</sup>

#### c) Sorgfaltspflichten nach der Reform

Die Reform hat sich für den, ohnehin schon durch die Gerichte als Common Law implementierten gemischten Ansatz entschieden und diesen in s. 158 verwirklicht.

### IV. Fazit

Betrachtet man die Pflichten des Geschäftsführers einer englischen Ltd. nach dem jetzigen Stand, fällt sofort die enorme Masse von Gerichtsentscheidungen auf, aus denen diese Pflichten resultieren. Schon für Juristen ist es nicht leicht, sich in diesem Gewirr von Urteilen und abweichenden Richtermeinungen zurechtzufinden. Zusätzlich sind, wie gesehen, einzelne Normen aus Gesetzestexten außerhalb des CA zu beachten, man denke nur an s.214 (4) IA.

Es bedarf also nicht vieler Phantasie, um sich einen Kleinunternehmer auszumalen, der an diesem Durcheinander von Bestimmungen und Entscheidungen verzweifelt.

Will er seine Pflichten als Geschäftsführer kennen, wird er sich rechtlichen Beistand suchen müssen, was die Kosten der Unternehmensgründung weiter in die Höhe treibt.

Eine Kodifizierung der ohnehin schon bestehenden *Common Law* Vorschriften, wie sie nun ansteht, ist also zu begrüßen. Denen, die dadurch einen Verlust an Flexibilität der

<sup>55</sup> *Re Barings plc. (No 5), v Baker*, in *Butterworths Company Law Cases 1999*, S.433, 484.

<sup>56</sup> Ferran, *Company Law and Corporate Finance*, 1999, S.210; *Re Produce Marketing Consortium Ltd No.2*, BCLC 1989, 520,550.

<sup>57</sup> *Re Brian D'Pierson Ltd.*, in BCLC 2001, S.275,309.

<sup>58</sup> wie etwa in *Re Park Houses Properties Ltd.*, BCLC 1997, S.530.

<sup>59</sup> siehe Fn.40.

<sup>60</sup> *Re Produce Marketing Consortium Ltd (No.2)*, 1989.

<sup>61</sup> *Re Kaytech International plc., Secretary of State v Kaczer* (1999).

<sup>62</sup> Hannigan S.302.

Geschäftsführung und übertriebene unternehmerische Zurückhaltung, gerade von Kleinunternehmern, befürchten sei gesagt, dass auch die bisher existierenden Regeln bindend waren und den Geschäftsführer somit in gewisser Hinsicht in seinem Handeln beschränkt haben. Die Reform kodifiziert zum großen Teil schon bestehende Regeln und bietet damit Rechtssicherheit und Übersichtlichkeit. Will ein Geschäftsführer, ob er nun die Geschäfte eines Großkonzerns leitet oder die einer lokalen Autovermietung, seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft kennen, muss er lediglich eine Ausgabe des reformierten Companies Act kostenlos von der Website des englischen *Companies House* herunterladen. Die Normen sind in verhältnismäßig einfacher Sprache gehalten, so dass auch deutsche Unternehmer, die sich für die Ltd. als Rechtsform entschieden haben, ihre Pflichten verstehen können.

Inwiefern diese Reform Unternehmer und Gerichte für die kommenden juristischen Herausforderungen wappnet, ist heute noch nicht abzusehen.

So wie es heisst, dass Heere immer besser auf den letzten Krieg vorbereitet sind als auf den anstehenden,<sup>63</sup> besteht bei Reformen stets die Befürchtung, dass sie im Hinterkopf mit den Problemen der Vergangenheit abgefasst wurden, statt die Herausforderungen der Zukunft zu meistern. Ob dies auch bei dieser Reform der Fall ist, bleibt abzuwarten.

---

<sup>63</sup> Gower/Davies S.370, das Zitat stammt von Barbara W. Tuchman.